



DER WIRTSCHAFTSMINISTER  
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

**3-4203.01**

22. Mai 2001

Herrn Vorsitzenden  
William J. McDonough  
Basler Ausschuss für  
Bankenaufsicht  
Bank für Internationalen  
Zahlungsausgleich

CH-4002 Basel  
Schweiz

**Zweites Konsultationspapier des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht  
„Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

es ist erfreulich, dass mit dem zweiten Konsultationspapier vom Januar in den zentralen Punkten ein für die Kreditwirtschaft und die mittelständischen Unternehmen gutes Ergebnis erzielt werden konnte. Dies gilt für die gleichwertige Anerkennung der bankinternen Ratings neben den externen Ratings, für die Erleichterungen bei Retail-Portfolios und für die Beibehaltung der 50 %-Risikogewichtung beim gewerblichen Realkredit. Auch für die noch offenen nachfolgenden Punkte sollte eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden können. Hierzu möchte ich Ihnen meine Auffassung mitteilen:

**Höhe der gesamten Eigenkapitalvorhaltung durch die Kreditwirtschaft**

Die Eigenkapitalvorhaltung sollte entsprechend der Zusage des Basler Ausschusses im Rahmen des Standardansatzes - einschließlich der Berücksichtigung operationaler Risiken - im Durchschnitt nicht ansteigen. Um den Kreditinstituten Anreize zur Einführung bankinterner Ratingverfahren zu geben, sollte bei Anwendung dieser Verfahren die Eigenkapitalvorhaltung gegenüber dem Standardansatz reduziert werden.

Auf der Grundlage der für den Basisansatz des internen Ratings dargestellten Kalibrierung der „Benchmark-Risikogewichte“ würde die Eigenkapitalvorhaltung ansteigen, was nicht gewollt sein kann.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Studien zu den Auswirkungen der geplanten neuen Eigenkapitalvereinbarung, die bereits abgeschlossen sind oder noch laufen, in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Generell sollte weiterhin gelten, dass die neue Eigenkapitalvereinbarung zur Adressrisikomessung zumindest in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten für Anpassungen des fortgeschrittenen bankinternen Ansatzes offen gehalten wird. Sachgerechte Weiterentwicklungen zu Internen Modellen sollten möglich sein. Ein derartiges Vorgehen hat sich bei der Umsetzung der Kapitaladäquanz-Richtlinie zur Marktrisikomessung bewährt.

### **Ausfalldefinition**

Die Definition des Kreditausfalls sollte einheitlich und eindeutig erfolgen. Bisher gibt es im Konsultationspapier vier Definitionen, die alle nebeneinander Gültigkeit besitzen sollen. Eine derartige Vielfalt an Definitionen würde mit Sicherheit zu nicht akzeptablen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken der verschiedenen OECD-Länder führen.

### **Eigenkapitalunterlegung für erwartete Verluste**

Erwartete Verluste sollten nicht mit Eigenkapital zu unterlegen sein. Andernfalls käme es zu einer Risikoüberzeichnung, da nur unerwartete Verluste ein Risiko darstellen. Erwartete Verluste werden bereits in die jeweilige Bonitätseinstufung einbezogen und durch die allgemeine Risikovorsorge mittels Einzelwertberichtigungen abgedeckt.

Bei der Eichung bzw. Festlegung des durchschnittlichen Ausfallrisikos, das durch Eigenmittel zu 100 % zu unterlegen ist, sind die einschlägigen Erfahrungen mit der überwiegend mittelständischen Wirtschaft Deutschlands bzw. Europas zu berücksichtigen.

### **Belastung schlechterer Bonitäten**

Der exponentielle Anstieg in der Risikogewichtung für Kredite sollte abgeflacht werden, da ansonsten schlechtere Bonitäten überproportional belastet würden. Dazu sollten die verschiedenen Multiplikatoren und Sicherheitszuschläge sinnvoll abgebaut werden.

### **Langfristkredite**

Es darf zu keinem Zuschlagsfaktor für langfristige Kredite im fortgeschrittenen internen Ratingansatz kommen. Ansonsten käme es zu einer Benachteiligung der in Deutschland üblichen langfristigen Kredite. In Deutschland besteht zwischen Kunde und Hausbank eine auf Langfristigkeit angelegte Beziehung, die sich stabilitätsfördernd auswirkt.

Die Erfahrungen vieler Finanzkrisen zeigen, dass gerade die kurzfristige Verschuldung ein erhöhtes Gefahrenpotenzial in sich tragen kann. Empirische Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Verlustquote bei kurzfristigen Krediten höher als bei Langfristkrediten ist. So ist die Verlustquote bei Ratenkrediten etwa zehn Mal so hoch wie bei langfristigen Realkrediten. Da die Bonitätseinstufung der Kunden regelmäßig erfolgt - im allgemeinen jährlich - schlagen sich Verschlechterungen der Bonität sofort in einer höheren Eigenkapitalunterlegung nieder. Mit diesem Verfahren ist sichergestellt, dass sämtliche Kreditarten gleich behandelt werden und eine Sonderbehandlung der langfristigen Kredite somit nicht erforderlich ist.

### **Sicherheiten**

Sämtliche banküblichen Besicherungsinstrumente für Mittelstandskredite sollten berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für werthaltige Grundpfandrechte außerhalb des Realkredits, die Forderungsabtretung aus Lebensversicherungsansprüchen und Bausparguthaben, die Sicherungsübereignung und die Bürgschaft. Zudem sollten unangemessene und mehrfache Sicherheitsabschläge bei Kreditsicherheiten, wie sie das vorliegende Konsultationspapier vorsieht, vermieden werden.

### **Projektfinanzierung**

Der gewerbliche Hypothekarkredit und der Mietwohnungsbaukredit dürfen auch nicht in Teilen in die für besonders risikoreiche Projekte geplante Kreditkategorie „Projektfinanzierung“ mit höherer Eigenkapitalanforderung eingestuft werden. Denn die Verlustquoten sind gerade in diesen Kreditarten nachweisbar gering, da bei diesen Finanzierungen gemäß deutscher Rechtsvorschriften vor allem auf die nachhaltigen Zahlungsflüsse des Objekts abgestellt wird und die Bonität des Kunden erst in zweiter Linie von Bedeutung ist.

### **Existenzgründungen**

Es sollte Sorge dafür getragen werden, dass die Kreditvergabe an Existenzgründer, die für die Dynamik einer Volkswirtschaft unerlässlich sind, nicht eingeschränkt oder verteuert wird.

Für Existenzgründer und auch für andere bonitätsmäßig schwierig einzuordnende Kreditnehmer, bei denen im Rahmen der Bonitätsprüfung weniger die harten Faktoren als vielmehr qualitative Faktoren wie die Unternehmerpersönlichkeit, die Unternehmensidee und das Innovationspotenzial die zentrale Rolle spielen, sollte den Kreditinstituten ein pragmatischer Ansatz ermöglicht werden. Deshalb sollten die Institute im Rahmen eines „Partial Use“ die geeignete Lösung unter den verschiedenen Ratingansätzen und dem Nicht-Rating auswählen können.

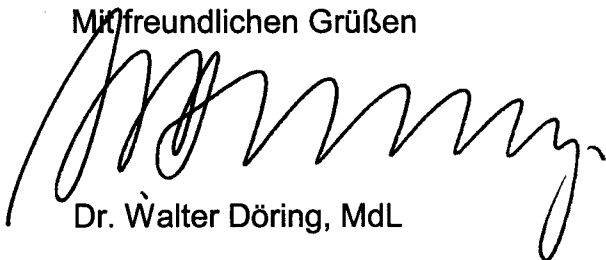
#### **Bankindividuelle Risikomodelle**

Die Weiterentwicklung des bankinternen Ratingsystems in Richtung bankindividueller Risikomodelle für Kreditrisiken sollte bereits jetzt über eine Öffnungsklausel in der neuen Eigenkapitalvereinbarung abgesichert werden.

#### **Eigenkapitalunterlegung für operationale Risiken**

Sollte kein geeignetes Messverfahren zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für operationale Risiken gefunden werden, sollte auf eine Eigenkapitalunterlegung vorerst verzichtet werden. Eine in Aussicht genommene Bemessung am Ertrag einer Bank würde in die falsche Richtung gehen, da dann hohe Erträge bestraft würden. Das gleiche gilt für die Bemessung operationaler Risiken am Aufwand einer Bank.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Döring', written in a cursive style.

Dr. Walter Döring, MdL